

## B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Sporthalle der Gemeinde Weisenheim am Sand

### § 1

#### Allgemeines

Die Sporthalle steht in der Trägerschaft der Gemeinde. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Gemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplanes für den Übungs- und Wettkampfbetrieb den Schulen und Sportorganisationen zur Verfügung.

### § 2

#### Art und Umfang der Gestattung

(1) Die Gestattung zur Benutzung der Sporthalle ist bei der Gemeinde zu beantragen. Sie setzt den Abschluß eines Benutzungsvertrages voraus, in dem Nutzungszweck und Nutzungszeit festgelegt sind. In dem Benutzungsvertrag haben die Benutzer diese Benutzungsordnung anzuerkennen.

(2) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, oder bei der Vornahme dringend erforderlicher Pflege-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dem Benutzer steht für diesen Fall kein Entschädigungsanspruch oder der Ersatz für einen evtl. Einnahmeausfall zu.

(3) Bei unsachgemäßer Benutzung der Sporthalle und ihrer Einrichtungen, insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung, kann die Gestattung fristlos widerrufen und der Benutzer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

### § 3

#### Hausrecht

Das Hausrecht an der Sporthalle steht der Gemeinde zu. Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister bzw. eine von ihm bestimmte Person aus.

§ 4

Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Sporthalle wird von der Gemeinde in einem Benutzungsplan geregelt (§ 5).
- (2) Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Sportorganisation steht die Sporthalle ganzjährig zur Verfügung. Die Halle sollte bei jeder einzelnen Inanspruchnahme durch eine Gruppe von 10 Sportlern genutzt werden.
- (3) Die Benutzungszeit für den Übungs- und Wettkampfbetrieb wird wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag	14 - 22 Uhr
Samstag	14 - 22 Uhr
Sonntag	8 - 20 Uhr

Die Sporthalle muß bis spätestens eine halbe Stunde nach Ende der Benutzungszeit geräumt sein. Nähere Einzelheiten regelt der Benutzungsplan. Ausnahmegenehmigung erteilt nur der Ortsbürgermeister.

- (4) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters zulässig.
- (5) Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet die Gemeinde.

§ 5

Benutzerplan

- (1) Die Gemeinde stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch Schulen und alsdann durch Sportorganisationen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Die Überlassung für Zwecke des Freizeitsports kann nur zugelassen werden, soweit verfügbare Zeiten zur Verfügung stehen.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung dem Orts-

bürgermeister oder einer von ihm bestimmten Person rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Der Benutzerplan wird halbjährig zum April und Oktober festgelegt. Die Festlegungsfrist kann von der Gemeinde auf ein Jahr erstreckt werden. Die Gestattungen sind jeweils auf den Festlegungszeitraum befristet.

(4) Die Benutzung der Turnhalle für kulturelle Veranstaltungen wird gestattet. Die Bewilligung bleibt die Ausnahme und muß auf Antrag an die Gemeinde vom Ortsgemeinderat genehmigt werden. Bei dringend erforderlichen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

## § 6

### Pflichten der Benutzer

(1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

(2) Die Benutzer müssen die Sporthalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Sporthalle darf nur in Turnschuhen mit hellen Sohlen betreten werden. Die Benutzer müssen dazu beitragen, daß die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Sporthalle so gering wie möglich gehalten werden.

(3) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten zu melden.

Bei Schäden, die nach der Benutzung oder Veranstaltung festgestellt werden, wird vermutet, daß diese während der Benutzung oder Veranstaltung entstanden sind, wenn der Benutzer oder Veranstalter nicht nachweist, daß die Schäden schon vorher vorhanden waren.

(4) Die Benutzung der Sporthalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die für den Übungs- oder Wettkampfbetrieb erforderlich sind.

(5) Der Benutzer oder Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß ständig genügend Personen anwesend sind, die auf Grund ihrer Ausbildung "Erste Hilfe" leisten können. Außerdem hat er sich davon zu überzeugen, daß in kürzester Zeit ein Krankenwagen herbeigerufen werden kann.

(6) Jugendliche dürfen ohne Aufsicht (vollj. Personen) die Sporthalle nicht betreten.

## § 7

### Ordnung des Sportbetriebes

(1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Schulen oder Sportorganisationen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus, der der Gemeinde namentlich zu benennen ist. Er führt die Aufsicht und ist für die Einhaltung der Benutzerordnung verantwortlich.

(2) Alle Geräte und Einrichtungen der Sporthalle sowie ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

(3) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.

(4) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.

(5) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tiefzustellen und zu sichern. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.

(6) Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.

(7) Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleideräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter.

(8) Nach Abschluß der Benutzung sind die Sporthalle und die Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.

(9) Während der Übungsstunden ist der Genuß alkoholischer Getränke und das Rauchen in der Sporthalle und ihren Nebenräumen sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläsern untersagt. Untersagt ist auch das Mitbringen von Tieren.

(10) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben.

## § 8

### Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

(1) Die Sporthalle steht Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.

(2) Unter Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Turnhalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleideräume durch die beim Übungs- und Wettkampf Beteiligten.

(3) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Schulen und Sportorganisationen gewährt.

(4) Das Recht auf kostenfreie Benutzung kann eingeschränkt werden, wenn eigene Sportanlagen der Benutzer vorhanden sind bzw. deren Kapazität nicht erschöpft ist und die Belegungszeiten der Sporthalle der Gemeinde Einschränkungen notwendig machen.

(5) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Evtl. erforderlich werdende Markierungen sind von ihnen auf ihre Kosten vorzunehmen und wieder zu entfernen.

## § 9

### Haftung

(1) Die Gemeinde überläßt dem Benutzer die Sporthalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seinen Übungsleiter zu überprüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Gemeinde nicht.

(2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Baustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und Geräten durch die Benutzung entstehen.

(7) Mit der Inanspruchnahme der Sporthalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 10

Hallenverbot

Verstöße gegen die Benutzungsverordnung ziehen ein sofortiges Hallenverbot für den betreffenden Verein (Gruppe) nach sich.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am *11.10.84* in Kraft.

Weisenheim am Sand, den **11. OKT. 1984**



*[Handwritten Signature]*  
(Fesser)  
Ortsbürgermeister